

1638/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Dr. Graf, Mag. Haupt, DI . Hofmann, Jung und Kollegen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1715/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "linksextreme Ausschreitungen am 30. November 1996,' an meinen Amtsvorgänger gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1 . Wieviele Exekutivbeamte wurden von den linksextremen Demonstranten verletzt?

Um welche Verletzungen handelte es sich dabei?

2 . Wieviele Journalisten wurden von den linksextremen Demonstranten verletzt?

Um welche Verletzungen handelt es sich dabei?

3 . Wieviele unbeteiligte Passanten wurden von den linksextremen Demonstranten verletzt?

Um welche Verletzungen handelte es sich?

4. Welche Sachschäden wurden in der U-Bahn-Station "Rathaus" verurßacht?

5 . welche Sachschäden wurden an der U-Bahn-Garnitur verursacht?

6. welche sonstigen Schäden entstanden während bzw. nach der linksextremen Demonstration?

7 . Welche Gegenstände wurden von den Demonstranten als Wurfgeschosse verwendet und wurden hierbei verbotene technische Mittel, wie etwa Steinschleudern, eingesetzt?

8. Gab es für das Zünden der Feuerwerkskörper eine Genehmigung,

Wenn ja, von wem wurde diese erteilt?

Wenn nein, werden die Täter oder die für die Demonstration

Verantwortlichen diesbezüglich belangt?

9. Wieviele Demonstranten wurden verhaftet?

10. Welcher politischen Szene sind die Verhafteten zuzuordnen?

11. Waren unter den Festgenommenen ausländische Staatsangehörige?

Wenn ja, wieviele waren dies und aus welchen Staaten stammen sie?

12. Wieviele amtsbekannte Antifa-Aktivisten haben an der Demonstration teilgenommen?

13. Aus welchen Gründen wurden die teilnehmenden ausländischen Antifa-Aktivisten nicht bereits an der Grenze zurückgewiesen?

14. Wurden bei den Demonstranten gefährliche Gegenstände oder Drogen beschlagnahmt?

Wenn ja, um welche gefährlichen Gegenstände oder Drogen handelt es sich dabei?

15. Wie hoch ist der Gesamtschaden, der durch die Demonstration entstanden ist?

16. Wird der Veranstalter dafür haftbar gemacht?

Wenn nein, warum nicht?

17. Aus welchen Gründen wurde die Veranstaltung von den zuständigen Behörden nicht untersagt, da erfahrungsgemäß bei Demonstrationen der gewaltbereiten linksextremen Szene die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl im Sinne des Versammlungsgesetzes gefährdet ist?

18. Werden die Teilnehmer an der Demonstration auf Waffen überprüft?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Waffen wurden gefunden, welche beschlagnahmt und gegen wieviele Personen wurde aufgrund ihrer Bewaffnung Anzeige erstattet?

19. Wieviele vom Veranstalter bestellte Ordner gab es?

20. Auf welche Art versuchten der Leiter der Veranstaltung bzw. die bestellten Ordner für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen?

21. Auf welche Art versuchten der Leiter bzw. die Ordner, den gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzutreten?

22. Aus welchen Gründen hat der Leiter die Versammlung nicht aufgelöst, als sie in Gesetzwidrigkeiten ausartete und im Chaos unterging?

- 23 . Warum hat die Einsatzleitung am äußeren Burgtor die Kundgebung nicht aufgelöst, als diese in Gewalttätigkeit eskalierte unter keiner Kontrolle mehr stand und der Leiter der Versammlung anscheinend nicht bereit war, diese aufzulösen, obwohl dies im § 13 VersG zwingend vorgesehen ist?
- 24 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 173 StGB - Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel - erstattet?
- 25 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 174 StGB - Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel - erstattet?
- 26 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 176 StBG - Vorsätzliche Gemeingefährdung - erstattet?
- 27 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 177 StGB - Fahrlässige Gemeingefährdung - erstattet?
- 28 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 189 StGB - Störung einer Religionsübung - erstattet, zumal auch das Gebet und die Ansprache eines Geistlichen massiv gestört wurden?
- 29 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstrationen Anzeige nach S 125 StGB - Sachbeschädigung - erstattet?
30. Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 126 StGB - Schwere sachbeschädigung - erstattet?
- 31 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 83 StGB - Körperverletzung - erstattet?
- 32 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 84 StGB - Schwere Körperverletzung - erstattet?
- 33 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 269 StGB - Widerstand gegen die Staatsgewalt - erstattet?
- 34 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 270 StGB - Tätilcher Angriff auf einen Beamten - erstattet?
35. Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 277 StGB - Verbrecherischer Komplott - erstattet?
- 36 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 280 StGB - Ansammeln von Kampfmitteln - erstattet?

37 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 281 StGB - Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze - erstattet?

38 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 282 StGB - Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen - erstattet?

39 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 285 StGB - Verhinderung oder störung einer Versammlung - erstattet?

40. Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 283 StGB - Verhetzung - erstattet?

41 . Wurde gegen die Veranstalter oder einzelne linksextreme Demonstranten Anzeige nach § 286 StGB - Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung - erstattet?

42 . Gibt es Aktenvermerke, Protokolle oder Videoaufzeichnungen in Ihrem Ministerium, aus dem die Täter der gesetzwidrigen Handlungen erkennbar sind?

Wenn ja, was für Konsequenzen werden aus diesen Erkenntnissen gezogen?

wenn nein, warum hat man derartige Aufzeichnungen zur Täterermittlung angesichts der zu erwartenden Ausschreitungen unterlassen?

43 . Wurde der Veranstalter von der Exekutive ersucht, die Versammlung aufzulösen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wurde dem Ersuchen nicht Folge geleistet?

44 . Wieviele Beamte wurden aufgeboten, um die Eskalation des linksextremen Aufmarsches zu verhindern?

45 . Ist das Aufgebot aus Sicht der Einsatzleiter ausreichend gewesen?

Wenn nein, warum wurde nicht entsprechend vorgesorgt?

46 . war Ihrer Meinung nach der Schutz der Wiener Bürger vor den linksextremen Chaoten ausreichend?

47 . Gab es für die eingesetzten Beamten, insbesondere für die Einsatzleiter, Weisungen aus Ihrem Ministerium ?

Wenn ja, wie lauteten diese genau?

48 . waren die Exekutivbeamten Ihrer Meinung nach durch die linksextreme Demonstration gefährdet?

Wenn ja, was werden sie in Zukunft gegen linksextreme Demonstrationen unternehmen, um derartige vorhersehbare Gefährdungen zu verhindern?

49 . Gedenken Sie auch in Hinkunft, linksextreme Demonstrationen ohne vorausgehende Sicherungsmaßnahmen gegen gewaltbereite ,Teilnehmer zu genehmigen?

50 . Fühlen sie sich als Ressortverantwortlicher mitverantwortlich an der Verletzung von Exekutivbeamten, Journalisten und Privatpersonen?

wenn ja, werden Sie sich in entsprechender Weise bei den Verletzten entschuldigen?

51 . Ist Ihnen bekannt, daß es im "Ernst-Kirchweger-Haus " eine gewaltbereite, linksextreme, antidemokratische Szene gibt, zu der ja auch die Ihnen persönlich bekannten Täter des Anschlags von Ebergassing zählten?

Wenn ja, was werden Sie dagegen unternehmen?

Wenn ja, wurden Leute aus dieser Szene zur Demonstration zugelassen?

52 . Nahmen an der linksextremen Demonstration Mandatare der SPÖ, der ÖVP, der Grünen oder der LIF teil?

Wenn ja, welche?

53 . Waren unter den Demonstranten Mitarbeiter von Parlamentsklubs?

Wenn ja, welcher Parlamentsklubs?

54 . Wieviele "Vermummte" nahmen am Aufmarsch schätzungsweise teil?

55 . Von wie vielen "Vermummten" wurden die Personalien aufgenommen?

56 . Wird im Lichte der jüngsten Ereignisse von Ihrer Seite ein Verbot der Teilnahme von "Vermummten", an solchen Demonstrationen befürwortet?

wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge des Einsatzes am 30.11.1996 wurden zwei Sicherheitswachebeamte verletzt. Es handelt sich ausschließlich um leichte Verletzungen im Bereich der Beine. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß sich ein Sicherheitswachebeamter im Zuge des Überkletterns der Tretgitter selbst verletzt hat.

Zu Frage 2:

Es wurden zwei Journalisten verletzt. Diese erlitten Platzwunden.

Zu Frage 3:

Unbeteiligte Passanten wurden nach bisherigen Erkenntnissen nicht verletzt .

Zu Frage 4:

Sachschäden an der U-Bahn-Station "Rathaus " sind nicht bekannt .

Zu Frage 5:

An der U-Bahn-Garnitur entstanden Schäden in Form von eingeschlagenen Fensterscheiben, zerstörten Sitzbänken und heruntergerissenen Beleuchtungskörpern .

Zu Frage 6:

sonstige Schäden sind nicht bekannt geworden.

zu Frage 7:

Als Wurfgeschosse wurden Flaschen, Bierdosen, Eier, Holzstücke sowie Pflaster- und Ziegelsteine verwendet. Weiters wurden ein Brandsatz und andere pyrotechnische Gegenstände gegen die eingesetzten Sicherheitswachebeamten geworfen.

Zu Frage 8:

Für das Zünden der Pyrotechnischen Gegenstände wurde keine Bewilligung erteilt. Die Erhebungen gegen die unbekannten Täter sind noch im Gange.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Im Zuge der Versammlung kam es zu keinen Verhaftungen von Versammlungsteilnehmern .

Anzumerken ist jedoch, daß nach dem offiziellen Ende der Versammlung im Bereich der U-Bahn-Station "Rathaus " eine U-Bahn-Garnitur beschädigt wurde. Im Zuge der diesbezüglichen polizeilichen Intervention wurden vier Personen vorläufig festgenommen .

Zu den Fragen 12 und 13:

Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse vor. Es wurden seitens der einschreitenden Sicherheitsorgane keine Beobachtungen gemacht, aus denen auf die Teilnahme ausländischer Antifa-Aktivisten geschlossen werden konnte.

Zu Frage 14:

Nein.

Zu Frage 15:

Der entstandene Gesamtschaden ist zur Zeit nicht zu beziffern.

Zu Frage 16:

Die Beantwortung der Frage, ob der geschädigte Haftungsansprüche außerhalb eines Strafverfahrens geltend machen wird, liegt nicht in meinem Vollzugsbereich.

Zu Frage 17:

§ 6 VersG 1953, BGBl. 98/1953 normiert:

,'Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche

wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen."

Im Lichte der Judikatur zum Versammlungsgesetz und auch zum Art. 11 MRK darf die Behörde eine Versammlung nur dann untersagen, wenn konkrete Gründe vorliegen, aus denen abzuleiten ist, daß die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet wird. Derartige konkrete Gründe lagen bei der Prüfung der versammlungsanzeige nicht vor, weshalb vor einer Untersagung abzusehen war.

Zu Frage 18:

Eine Überprüfung der Versammlungsteilnehmer hinsichtlich Waffen erfolgte nicht, da keine konkreten Hinweise diesbezüglich vorliegen sind. Es erfolgten somit auch keine Anzeigen bzw.

Sicherstellungen.

Zu Frage 19:

Bei der vorangegangenen Amtsbesprechung wurden die Veranstalter angewiesen, eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen. Tatsächlich wurden Ordner vor Ort wahrgenommen. Die genaue Anzahl ist jedoch nicht bekannt.

Zu den Fragen 20 und 21:

Diesbezügliche Aktivitäten der Veranstalter bzw. der Ordner konnten nicht wahrgenommen werden.

Zu Frage 22:

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in meinem Vollzugsbereich.

Zu Frage 23:

Während des gesamten Verlaufes der Versammlung war die Situation unter Kontrolle, wobei durch entsprechende Vorbereitungen (z.B. Massierung von Kräften und Bereitstellen technischer Einsatzmittel wie Wasserwerfer) jederzeit eine Auflösung der Versammlung und eine Räumung möglich gewesen wäre. Aus Polizeitaktischen Überlegungen wird jedoch stets danach getrachtet, im Sinne einer Deeskalation zu agieren. Eine Auflösung einer Versammlung sowie eine allenfalls daraus resultierende Räumung sollte erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten erfolgen und stets im Lichte der Verhältnismäßigkeit erwogen werden. Es ist zu bedenken, daß eine Räumaktion und ein eventuell damit verbundener Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit gemäß §§ 11 ff Waffengebrauchsgesetz 1969 die massivste Form staatlichen Handelns darstellt.

Zu den Fragen 24 bis 41:

Es werden derzeit Erhebungen in Richtung folgender Tatbestände gepflogen: §§ 83, 84; 125, 126; 189 und 177 StGB.

Die abschließende Subsumtion der festgestellten Sachverhalte unter die einzelnen Straftatbestände des Strafgesetzbuches wird Aufgabe der strafverfolgungsbehörde und des Gerichtes sein.

Zu Frage 42:

Es existieren Videoaufzeichnungen, welche jedoch nicht geeignet sind, zur Ausforschung von Tätern beizutragen.

Zu Frage 43:

Im Zuge der Amtsbesprechung werden zwei Frauen als Veranstalterinnen nominiert. Beide waren während der Vorfälle vor dem äußeren Burgtor trotz intensiver Suche durch die Behördenvertreter nicht auffindbar. Nach den Vorfällen vor dem äußeren Burgtor und dem Weitermarsch des Versammlungszuges trat auf Höhe

Babenbergerstraße eine Vermummte Perron an einen der Behördenvertreter heran. Nachdem sie die Vermummung selbst entfernt hatte, war sie als eine der Veranstalterinnen erkennbar und wurde auf ihren Wunsch eine Routenänderung vorgenommen. Diese Maßnahme erschien auch aus polizeitaktischen Überlegungen in der gegebenen Situation am günstigsten.

Zu Frage 44:

Insgesamt waren für den angeführten Anlaß vier Beamte des rechtskundigen Dienstes, 39 Kriminalbeamte und 1300 Sicherheitswachebeamte kommandiert .

Zu Frage 45:

Ja .

Zu Frage 46:

Ja.

Zu Frage 47:

Nein.

Zu Frage 48:

Es war zu keinem Zeitpunkt eine über das ständig bestehende Berufsrisiko hinausgehende Gefährdung für die eingesetzten Exekutivbeamten gegeben. Dies insbesondere aufgrund des Umstandes, daß ausreichend Schutzausrüstung sowie technische Mittel zur Verfügung standen. Die Beamten sind aufgrund des hohen Ausbildungsniveaus in der Lage, sowohl bei Einzelamtshandlungen als auch im Rahmen des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zu Frage 49:

Jede Versammlung ist im Einzelfalle auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes und der MRK zu prüfen und es kann daher pro futuro keine Feststellung getroffen werden. grundsätzlich wird hiezu ausgeführt, daß für eine Versammlung keine Genehmigung vorgesehen, sondern lediglich eine Anzeigepflicht normiert ist.

Es wird überdies auf die Ausführungen zu Punkt 17 verwiesen.

Zu Frage 50:

Nein.

Zu Frage 51:

Es ist bekannt, daß Bewohner des Ernst-Kirchweger-Hauses der autonomen Szene zuzurechnen sind. Sicherheitsbehördliche Maßnahmen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur bei Vorliegen des Verdachtes strafbarer Handlungen gesetzt werden. Das VersG 1953 bietet für eine "Nicht-/zulassung" von (bestimmten) Personen (aus einer bestimmten Szene) zu Versammlungen keine Grundlage. Eine derartige Einschränkung (Regelung bzw. Maßnahme) würde nicht nur dem typischen Charakter einer öffentlichen, dh. allgemein zugänglichen Versammlung, sondern auch dem verfassungsgesetzlichen Recht auf Versammlungsfreiheit (hier: freie Teilnahme) zuwiderlaufen.

Zu Frage 52:

Bezüglich der Teilnahme von Mandataren der angeführten politischen Parteien konnte keine Wahrnehmung gemacht werden.

Zu Frage 53:

Bezüglich der Teilnahme von Mitarbeitern von Parlamentsklubs konnte keine Wahrnehmung gemacht werden.

Zu Frage 54:

Es nahmen ca. 150 "Vermummte" teil .

Zu Frage 55:

Im Zuge der Versammlung wurden keine Daten der "Vermummten" aufgenommen.

Zu Frage 56:

Nein, und zwar schon deshalb nicht, weil ein (versammlungsspezifisches ) gesetzliches Vermummungsverbot allein gerade entsprechend eingestellte Demonstrationsteilnehmer wohl nicht von einer Vermummung abhalten wird und eine möglichst konfliktarme Amtshandlung aufgrund der damit verbundenen Verpflichtung, schon bloße (provokative) Verstöße gegen dieses Verbot zu ahnden und hiezu in die Demonstrantengruppe "hineinzugehen" , wohl ebenso wesentlich wie unnötig erschweren würde. Andererseits wird ein allfälliges gezieltes Einschreiten der Exekutive gegen strafgesetzwidrige Handlungen (iZm einer Versammlung) eine "Demaskierung" in der Regel geradezu selbstverständlich einschließen.